

# Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat am 04.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	<b>274.044.770</b>	<b>EUR</b>
davon:		
im Verwaltungshaushalt	<b>229.960.190</b>	<b>EUR</b>
im Vermögenshaushalt	<b>40.942.570</b>	<b>EUR</b>
in Sonderrechnungen	<b>3.142.010</b>	<b>EUR</b>
2. dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		<b>0 EUR</b>
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		<b>14.267.000 EUR</b>

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000.000 EUR**

### § 3

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf                       | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 380 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 04.03.2013



Boris Palmer  
Oberbürgermeister